

Stenographisches Protokoll.

13. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 25. April 1963.

Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 323).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 323).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 323).
4. Angelobung des Abg. Ferdinand Reiter (Seite 323).
5. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzesbeschluß des Landtages vom 28. Juni 1962, mit dem das Landesgesetz vom 2. Juni 1950, LGBl Nr. 41/1950, zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) abgeändert wurde. Berichterstatter: Abg. Wehrl (Seite 323); Abstimmung (Seite 325).

PRÄSIDENT TESAR (um 14 Uhr 3 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsniäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Landeshauptmann Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Landesrat Kuntner, Landesrat Wenger und die Abgeordneten Fuchs, Wiesmayr, Peyerl und Rohata.

Wie bereits angekündigt, stelle ich die im Verfassungsausschuß, Zl. 26216, am 24. April 1963 verabschiedete Vorlage auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (Nach einer Pause.) Keine Einwendung.

Der Antrag des Verfassungsausschusses liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFUHRER (liest):

Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend den Sonderbericht über die bäuerlichen Fachschulen.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über das Kindergartenwesen in Niederösterreich (NÖ. Kindergarten-gesetz).

Anfrage der Abg. Rösch, Dr. Litschauer, Scherz, Körner, Anderl und Genossen an den Herrn Landeshauptmann Dr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl, betreffend die unterbliebene Dotierung der Mittel des Bundes zur Förderung der entwicklungsbedürftigen Gebiete im Bundesfinanzgesetz 1963.

Anfrage der Abg. Gerhartl, Dr. Litschauer, Czidlik, Wehrl, Jirovetz und Genossen, an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Rudolf Hirsch, betreffend die Stilllegung der Lokalbahn Payerbacli—Hirschwang.

PRÄSIDENT TESAR (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse bzw. an den Herrn Landeshauptmann und den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Hirsch): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Herr Landesrat Reg.-Rat Josef Hilgarth hat mit Schreiben vom 3. April 1963 sein Landtagsinandat im Wahlkreis Nr. 4, Viertel unter dem Manhartsberg, Vorort Korneuburg, in die Hand genommen.

Die Landeswahlbehörde hat gemäß § 85 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1959, LGBl. Nr. 243, Herrn Ferdinand Reiter zum Landtag von Niederösterreich einberufen. Wir gelangen zur Angelobung des Herrn Ferdinand Reiter. Ich ersuche einen der Herren Schriftführer um Verlesung der Angelobungsformel. (Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen.)

SCHRIFTFUHRER (liest):

„Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Niederösterreich, stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“

ABG. REITER: Ich gelobe.

(Die Abgeordneten nehmen wieder ihre Plätze ein.)

PRÄSIDENT TESAR: Wir gelangen nun zur Erledigung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Wehrl, die Verhandlung zur Zahl 262/6 einzuleiten.

Berichterstatter **ABG. WEHRL**: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses zum Gesetzesbeschluß des Landtages vom 28. Juni 1962, mit dem das Landesgesetz vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 41/1950, zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) abgeändert wurde, zu referieren.

gnisse viel-
zur Förde-
die Verbes-
te das Um-
tschaftsge-
se ist be-
Agrarstruk-
eit Jahren
Schließung,
maßnahmen,
lie man im
genommen
es Gesetzes
hr viel im
sgesetz zu
e heutigen
chaftlicheri
der Praxis
nden. Was
Gesetz be-
zeilen Mit-
rden. Wir
dwirtschaft
Volkswirt-
en, daß es
eine Voll-
e Landwirt-
als 20 Mil-
der Land-
fließen und
schaft als
alb unserer
öge sich der
mühen, daß
sreichende
fall bei der

nerliste ist
ter hat das

R: Ich ver-

Stimmung):

er heutigen
gemeinsame
ier Gemein-
Finanzaus-
gen sogleich
abhalten.
schriftlichen

Uhr 41 Mi-

Der Landtag hat am 28. Juni 1962 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, mit dem das Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 41/1950, abgeändert wurde. Ziel dieses Gesetzesbeschlusses war es, erstens den Strafsatz der Geldstrafe bei Verwaltungsübertretungen nach dem Tierschutzgesetz im Hinblick auf seine nicht mehr zeitgemäße Höhe und mit Rücksicht darauf, daß er auch als zu wenig wirksam empfunden wurde, hinaufzusetzen und zweitens die Wirksamkeit der angedrohten Strafen auch dadurch zu erhöhen, indem die Möglichkeit geschaffen werden sollte, daß bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen — falls die Tierquälerei vorsätzlich und unter erschwerenden Umständen erfolgte — auch die Gerichte mit der Ahndung von tierquälereischen Handlungen oder Unterlassungen hätten befaßt werden können. Gegen letzteres Ziel der Novellierung hat die Bundesregierung mit Note vom 23. August 1962, Zl. 153.358-2a/62, im Verfahren gemäß Artikel 98 B-VG. Einspruch erhoben und überdies beschlossen, die gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. erforderliche Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des genannten Gesetzesbeschlusses zu verweigern. Der Gesetzesbeschluß konnte daher nicht kundgemacht und damit nicht rechtswirksam werden.

Die Bundesregierung hat in ihrem Einspruch des näheren folgendes ausgeführt:

„Der Gesetzesbeschluß enthält eine Neufassung der Strafbestimmung (§ 4) des Tierschutzgesetzes. Grundsätzlich bildet die Übertretung des Tierschutzgesetzes eine Verwaltungsübertretung. Geschieht die Tierquälerei aber vorsätzlich und unter derart erschwerenden Umständen, daß ihre Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde nicht ausreichend wäre, so ist sie gemäß § 4 Abs. 4 vom Gericht als Übertretung zu bestrafen. Die strafgerichtliche Verfolgung tritt gemäß § 4 Abs. 6 nur auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ein. Das Gericht hat aber dennoch die Möglichkeit, eine Bestrafung mit der Begründung abzulehnen, daß die Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde ausreichend wäre. In diesem Fall ist gemäß § 4 Abs. 7 das Verwaltungsstrafverfahren fortzusetzen.

Somit ist die Abgrenzung zwischen einer Verwaltungsübertretung und einem gerichtlich strafbaren Tatbestand durch den Gesetzesbeschluß Vollziehungsorganen überlassen worden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1951, Zl. 1-Pr./52, vom 2. Jänner 1952, ausdrück-

lich darauf hingewiesen, daß gesetzliche Bestimmungen, die die Grenzziehung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung Vollzugsorganen überlassen, dem verfassungsgesetzlich verankerten Grundsatz der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung (Art. 94 B-VG.) widersprechen. Das Bundeskanzleramt hat diesen Standpunkt des Verfassungsgerichtshofes mit Rundschreiben vom 2. Februar 1952, Zl. 81.592-2a/52, sämtlichen Bundesministerien und sämtlichen Ämtern der Landesregierungen bekanntgegeben.

Der Umstand, daß der § 4 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, LGBl. Nr. 1711948, eine Bestimmung enthält, die der jetzt beanstandeten Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses entspricht, vermag an den Bedenken gegen diese letztere Bestimmung nichts zu ändern. Das Vorarlberger Tierschutzgesetz wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, in dem der oben zitierte Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes noch nicht vorlag.“

Die Gründe, die die Bundesregierung in ihrem Einspruch unter Berufung auf den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1951 ins Treffen führt, können nicht von der Hand gewiesen werden. Eine derartige Regelung würde, wie es im Einspruch heißt, nicht nur dem verfassungsgesetzlich verankerten Grundsatz der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung (Art. 94 B-VG.) widersprechen, sondern wäre auch, wie dem Tätigkeitsbericht zu entnehmen ist, mit dem einem gewaltentrennenden Rechtsstaat eigentümlichen Prinzip, daß die Organisationsgewalt nur dem Gesetzgeber zusteht, unvereinbar.

Der Gesetzesbeschluß vom 28. Juni 1962 muß daher saniert werden. Dies kann in einfacher Weise dadurch erfolgen, daß die Absätze 4 bis 7 des neugefaßten § 4 in Wegfall zu kommen haben.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Die Gründe, die zur Erhöhung der Strafbestimmung des § 4 Anlaß gaben, wurden im Bericht des Verfassungsausschusses vom 19. Juni 1962 eingehend dargelegt. In dieser Sitzung des Verfassungsausschusses wurde beschlossen, den letzten Satz des § 4 Abs. 1 des Stammgesetzes in Wegfall kommen zu lassen. Es handelt sich um jene Bestimmung, die besagt, daß Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden können. Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 bleibt es den Verwaltungsvorschriften überlassen, die Strafsätze und Strafmittel zu

bestim
Kumu
teres
dem C
das B
gen g
Gelds
erst i
droht
tiere
verhäu
mung
auf c
satzes
dadur
weiter
der Fi
heitss
sem F
Abs. 2
Ich
mit c
wird,
Das
Nr. 4
Quäle
wie fe
Der

(1)
auf G
ordnu
von
Geldst
mit A
(2)
Gegen
den T
Mitsch
werde
genstä
gange
dem T
oder il
lassen

(3)
oder 1
fall si

gesetzliche
lung zwi-
tung Voll-
fassung-
der Tren-
erwaltung
s Bundes-
unkt des
lschreiben
152, samt
ämtlichen
bekanntge

arlberger
1948, eine
beanstan-
Gesetzes-
den Be-
stimmung
rger Tier-
punkt er-
tigkeitsbe-
noch nicht

gierung in
auf den
gsgerichts-
fen führt,
esen wer-
de, wie es
m verfas-
dsatz, der
erwaltung
dern wäre
u entneh-
rennenden
, daß die
esetzgeber

Juni 1962
inn in ein-
uß die Ab-
in Wegfall

zu bemer-

der Straf-
1, wurden
sses vom
In dieser
es wurde
§ 4 Abs. 1
ommen zu
Stimmung,
trafe auch
innen. Ge-
afgesetzes
rschriften
ifmittel zu

bestimmen. Es könnte daher an sich die Kumulierung dieser Strafmittel ohne weiteres vorgenommen werden. Da jedoch auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafverfahrens das Bestreben herrscht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verwaltungsvorschriften mit Geldstrafen das Auslangen zu finden und erst in zweiter Linie Freiheitsstrafen angedroht werden, ist es nicht angezeigt, zu statuieren, daß beide Strafen nebeneinander verhängt werden können. Auf diese Bestimmung konnte aber wohl auch im Hinblick auf die wesentliche Erhöhung des Strafatzes der Geldstrafe verzichtet werden, da dadurch der Behörde ohnedies ein genügend weiter Spielraum eingeräumt erscheint. Von der Fixierung einer Untergrenze für die Freiheitsstrafe wurde abgesehen. Es gilt in diesem Falle ohnedies die Bestimmung des § 11 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950.

Ich habe den Auftrag, Ihnen das Gesetz, mit dem das Tierschutzgesetz abgeändert wird, zur Kenntnis zu bringen.

Das Landesgesetz vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 41/1950, zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) wird abgeändert wie folgt:

Der § 4 hat zu lauten:

§ 4.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 300 S bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

(2) Im Straferkenntnis können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Tiere, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören, für verfallen erklärt werden; auch kann auf den Verfall von Gegenständen, mit denen die Übertretung begangen wurde, erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im

übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Gesetzesbeschluß vom 28. Juni 1962, mit dem das Tierschutzgesetz abgeändert wird, wird aufgehoben.

2. Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 41/1950, zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) abgeändert wird, wird genehmigt.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und die Abstimmung durchzuführen.

PRASIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden der Finanzausschuß und der Gemeinsame Schulausschuß und Verfassungsausschuß sogleich nach dem Plenum ihre Nominierungssitzungen im Herrensaal abhalten.

Weiters diene den Herren und Damen Abgeordneten des Hohen Hauses zur Kenntnis, daß einvernehmlich mit den Obmännern der zuständigen Ausschüsse sogleich nach den Nominierungssitzungen der Wirtschaftsausschuß zu Zahl 457, der Gemeinsame Bauausschuß und Wirtschaftsausschuß zu Zahl 460 und der Gemeinsame Gesundheitsausschuß und Verfassungsausschuß zu Zahl 450 tagen werden. Die Herren und Damen Abgeordneten werden gebeten, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schlup der Sitzung um 14 Uhr 17 Minuten.*)